

Deckel weg – mehr Solar auf Tagebauflächen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf für das EEG 2027 droht ausgerechnet der Ausbau von Photovoltaik auf Flächen erschwert zu werden, die für die Energiewende besonders geeignet sind: industriell genutzte Tagebau- und Konversionsflächen.

Gerade in den ehemaligen Braunkohlerevieren stehen große, vergleichsweise konfliktarme Flächen und bestehende Energieinfrastruktur zur Verfügung. Diese Standortvorteile sollten wir nutzen, statt neue regulatorische Hürden aufzubauen.

Wir bitten Sie daher, sich im parlamentarischen Verfahren insbesondere für zwei Änderungen einzusetzen:

1. Tagebau- und Konversionsflächen von der Anlagenzusammenfassung ausnehmen

PV-Anlagen auf „sonstigen baulichen Anlagen“, insbesondere Tagebau- und Konversionsflächen, sollten wie im EEG 2023 weiterhin von der Anlagenzusammenfassung ausgenommen bleiben.

Dafür sprechen insbesondere:

- **Transformation der Kohleregionen ermöglichen:** Die Nutzung ehemaliger Tagebauflächen für erneuerbare Energien ist ein zentraler Baustein für den Strukturwandel und die Transformation der LEAG.
- **Flächenkonflikte vermeiden:** Industriell vorbelastete Flächen ermöglichen großflächigen PV-Ausbau, ohne im gleichen Umfang zusätzliche landwirtschaftliche oder naturschutzfachlich sensible Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.
- **Keine Benachteiligung anderer Marktteilnehmer:** Die Ausnahme knüpft nicht an ein einzelnes Unternehmen, sondern objektiv an die besondere Beschaffenheit bereits industriell vorbelasteter Flächen an. Sie steht damit grundsätzlich allen entsprechenden Projekten offen.

Änderungsvorschlag:

Die Änderungen des § 24 Abs. 2 EEG-Kabinettsentwurf sollten wie folgt zurückgenommen werden:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Windenergieanlagen an Land oder ~~Solaranlagen des ersten Segments~~ Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 38 Absatz 1 Nummer 3 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

- *innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und*
- *innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen im Fall von ~~Solaranlagen des ersten Segments~~ Freiflächenanlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.*

Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und ~~Solaranlagen des ersten Segments~~ Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind. ...”

2. Förderdeckel für PV-Freiflächenanlagen generell aufheben

Größere Solarparks sind kostengünstiger. Deshalb sollte die maximal zulässige Gebotsgröße bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments generell abgeschafft werden.

Dafür sprechen insbesondere:

- **Skaleneffekte nutzen und Förderkosten senken:** Größere PV-Anlagen können aufgrund von Skaleneffekten zu geringeren spezifischen Kosten errichtet werden. Eine starre Begrenzung auf 50 MW verhindert diese Effizienzgewinne. Eine Aufhebung des Deckels kann deshalb dazu beitragen, die Kosten des PV-Ausbaus und damit auch den Förderbedarf zu reduzieren.
- **Große Anlagen brauchen weiterhin Zugang zum EEG:** Die Erwartung, dass große PV-Freiflächenanlagen künftig ohne EEG-Förderung allein über langfristige Stromlieferverträge (PPA) finanziert werden können, dürfte sich unter den veränderten Rahmenbedingungen vielfach nicht erfüllen. Refinanzierungsbeitrag, Einspeisekapazitätsentgelte und Baukostenzuschüsse erhöhen die Projektkosten, während mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien ein entsprechender Anstieg der Marktwerte für Solarstrom nicht zu erwarten ist. Die Wirtschaftlichkeit rein marktfinanzierter Anlagen wird dadurch massiv erschwert.
- **Volkswirtschaftliche Kosten reduzieren:** Wenn vorhandene Flächen künstlich in kleinere Projekte aufgeteilt werden müssen, steigen die spezifischen Erzeugungs- und Förderkosten. Diese Mehrkosten schlagen sich letztlich in höheren Stromkosten nieder und belasten private Verbraucher wie auch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.
- **Akzeptanz für die Energiewende stärken:** Kosteneffizienz ist eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Akzeptanz. Wo mit derselben Fläche und Infrastruktur größere Anlagen günstiger realisiert werden können, sollte der regulatorische Rahmen dies ermöglichen.

Änderungsvorschlag:

In § 37 wird Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

In § 38 Absatz 1 wird die Ziffer 2 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden zu Ziffern 2 und 3.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen im Gespräch unsere beiden zentralen Anliegen vorstellen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Genz